

PROF. DR. JENS WÜSTEMANN

Der Grundsatz der Fair-Value-Bewertung von Schulden nach IFRS: Zweck, Inhalte und Grenzen

Kommission Rechnungswesen, Frühjahrstagung 2006 in Würzburg

1. Es scheint als verfolgten viele der neueren IFRS eine “hidden agenda”: Die (Um-)Setzung einer vermögensstatus- und zeitwert-orientierten Bilanzauffassung. Ziel ist, auf (erweiterter) Einzelbewertungsbasis die Darstellung einer möglichst effektiven Vermögenslage.
2. In dieser Agenda lassen sich die vorgeschlagenen Neuregelungen zur Ertragsvereinnahmung ebenso verorten wie die Vorschläge zur Novellierung des IAS 37 zu den Rückstellungen. Hierin findet sich auch die Vorstellungswelt eines novellierten Rahmenkonzepts.
3. Der Fair-value-Ansatz wurde und wird prominent gewürdigt mit zu Recht differenzierten Ergebnissen. Die Würdigungen galten häufig den (immateriellen und materiellen) Vermögenswerten und den finanziellen Verbindlichkeiten.
4. Hinter vielen Neuregelungen steht aber, wie zu zeigen sein wird, auch die Überlegung eines Fair-value-Grundsatzes für Schulden, oder, breiter, Finanzierungstitel insgesamt. So wird etwa vorgeschlagen, Ertrag, unter direktem Rückgriff auf die Definition nicht finanzieller Schulden, als die Erfüllung vertraglicher Leistungsverpflichtungen zu definieren.
5. Ziel des Beitrages ist es, den Grundsatz der Fair-value-Bewertung von Finanzierungstiteln in seiner Gesamtheit darzustellen und zu würdigen.

Schema

Aktiva

 Σ

Vermögenswerte

- IAS 2
- IAS 16
- IAS 38
- IAS 41
- IFRS 3
- ...

Finanzierungstitel

 Σ

Eigenkapital

- IAS 1/32

Fremdkapital

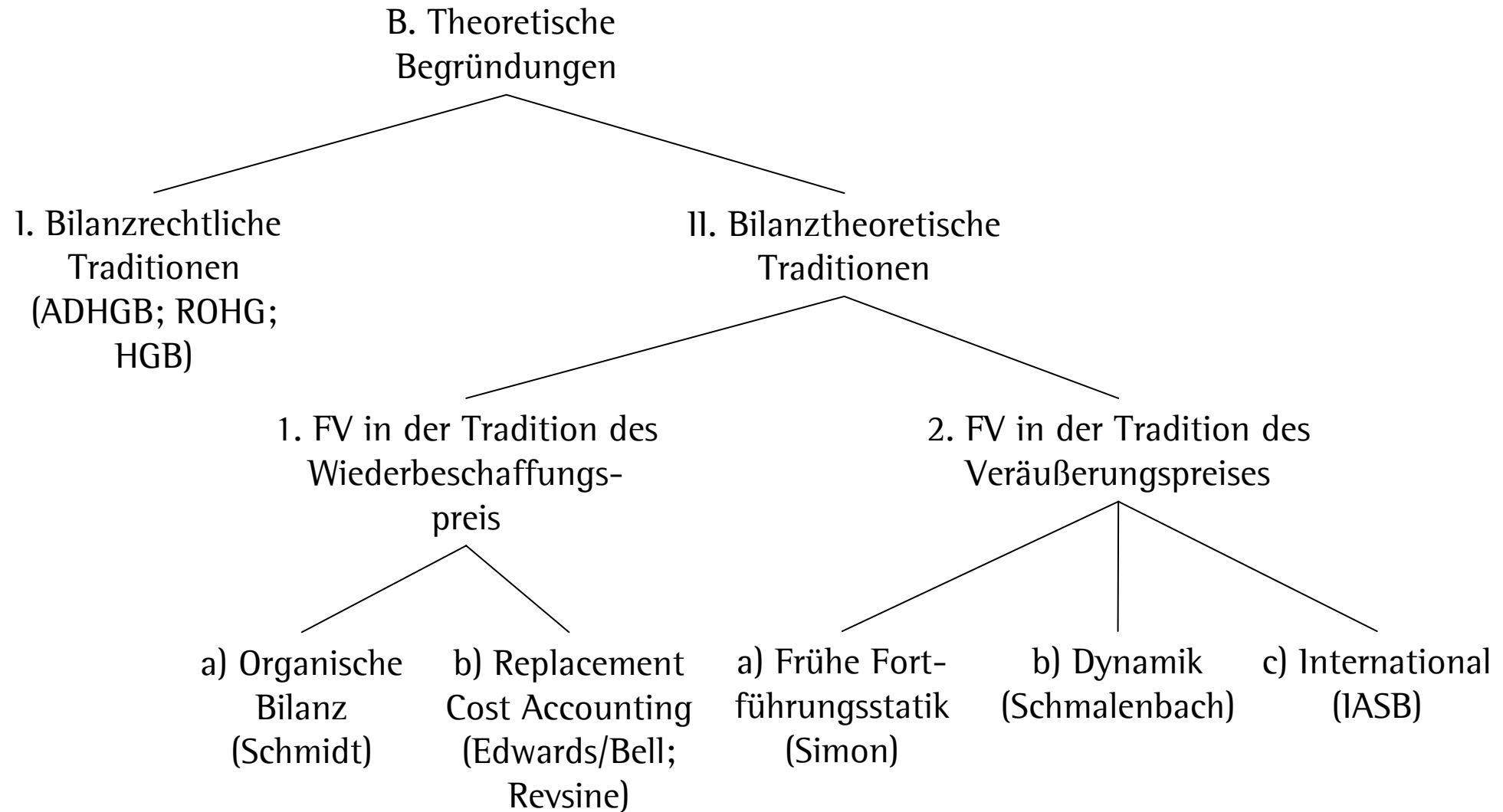
finanzielle
Schulden

- IAS 32/39
- IAS 17
- IAS 19
- IFRS 4

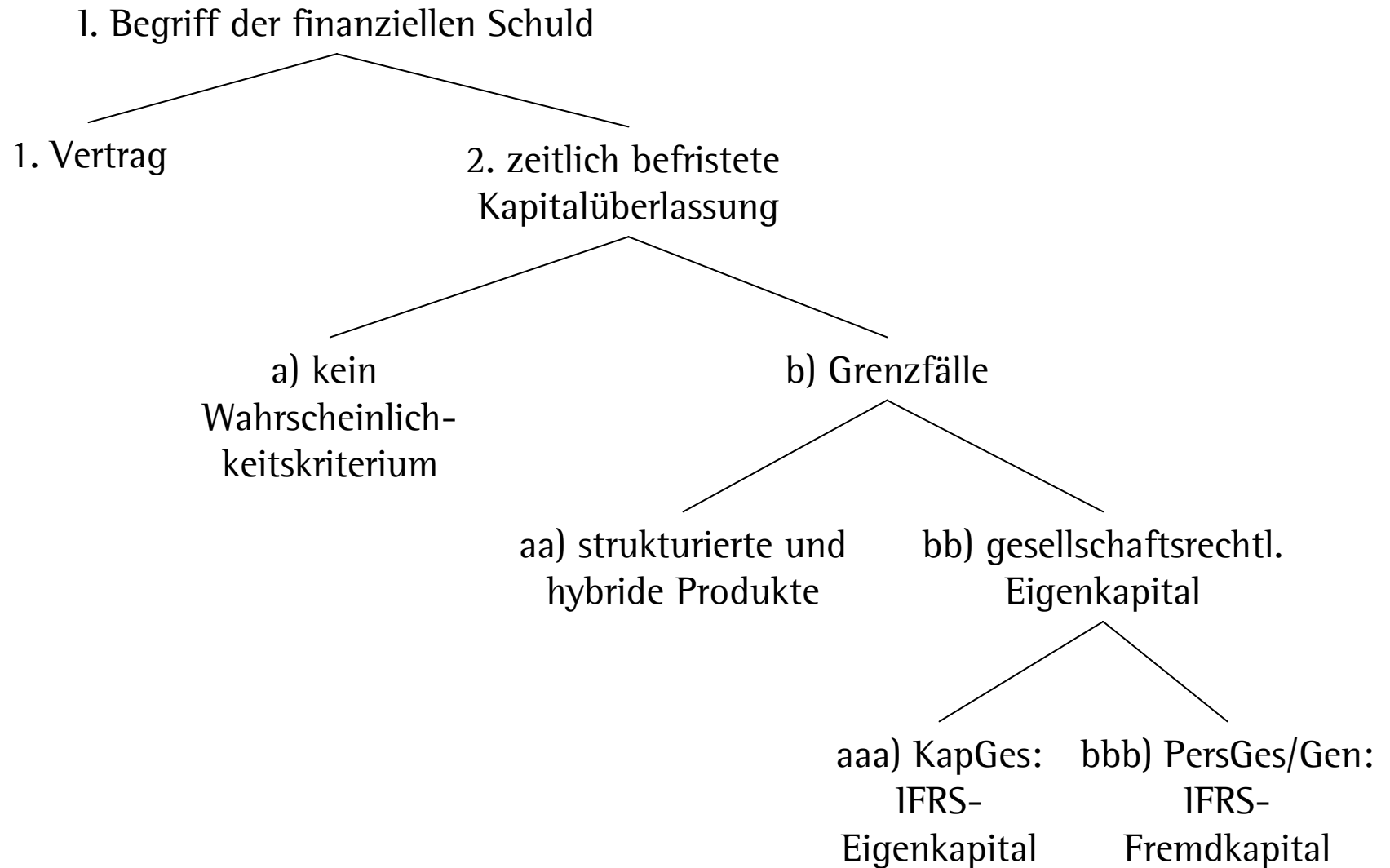
nicht finanzielle
Schulden

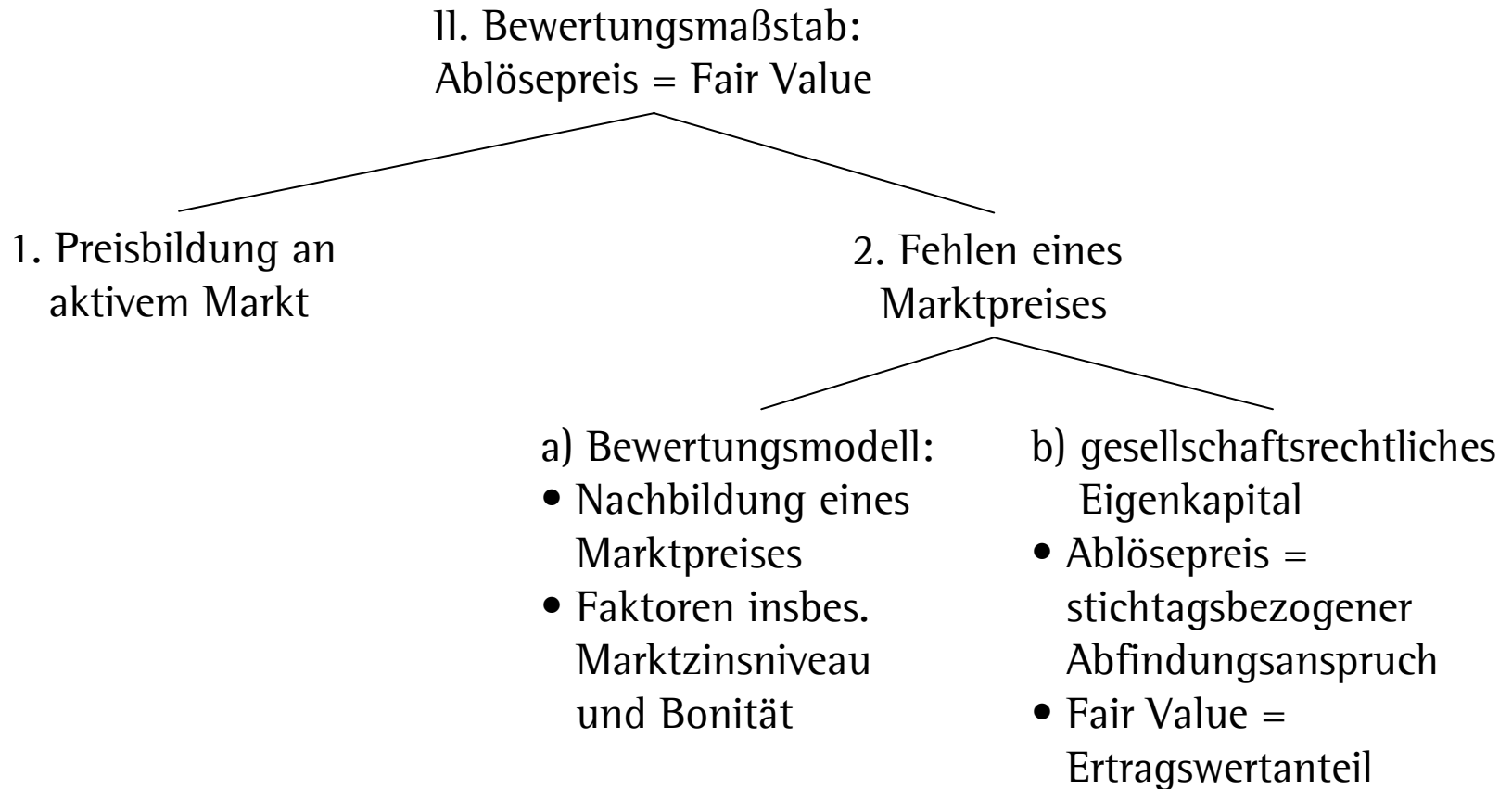
- IAS 37
- IAS 12

- A. Problemstellung
- B. Theoretische Begründungen des Grundsatzes der Fair-Value-Bewertung von Schulden
- C. Bedeutung des Fair-Value-Grundsatzes für die Bewertung finanzieller Schulden
- D. Bedeutung des Fair-Value-Grundsatzes für die Bewertung nicht finanzieller Schulden
- E. Bedeutung des Fair-Value-Grundsatzes für die Bewertung des Eigenkapitals
- F. Stellung des Grundsatzes der Fair-Value-Bewertung von Finanzierungstiteln im System der Bilanzierung nach IFRS
- G. Thesenförmige Zusammenfassung

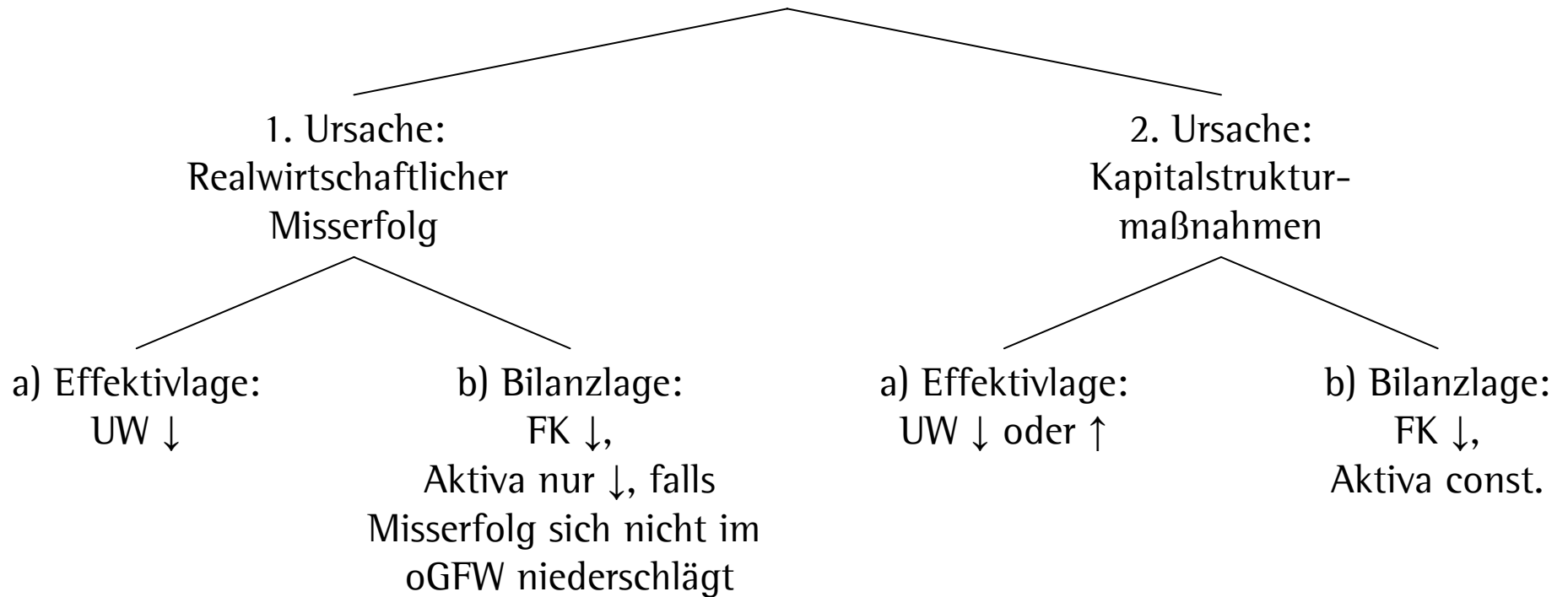


- A. Problemstellung
- B. Theoretische Begründungen des Grundsatzes der Fair-Value-Bewertung von Schulden
- C. Bedeutung des Fair-Value-Grundsatzes für die Bewertung finanzieller Schulden
- D. Bedeutung des Fair-Value-Grundsatzes für die Bewertung nicht finanzieller Schulden
- E. Bedeutung des Fair-Value-Grundsatzes für die Bewertung des Eigenkapitals
- F. Stellung des Grundsatzes der Fair-Value-Bewertung von Finanzierungstiteln im System der Bilanzierung nach IFRS
- G. Thesenförmige Zusammenfassung





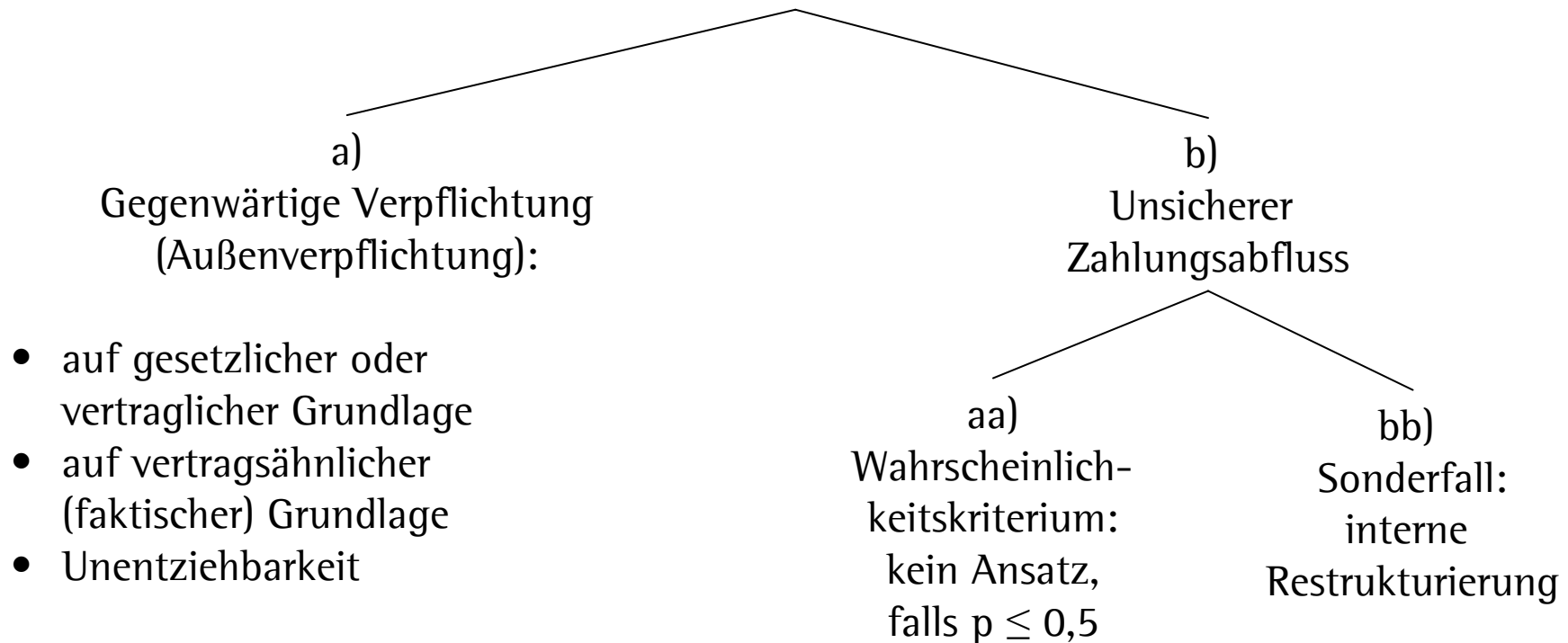
III. Grenzen: Auswirkungen von Bonitätsverschlechterungen



3. Konsequenz:

- regelmäßig gegenläufige Entwicklung von Bilanz- und Effektivlage
- „what some might regard as a shortcoming in accounting for intangibles should not be used to compromise appropriate accounting for financial liabilities“ (JWG, 2000)

I. Begriff der nicht finanziellen Schuld



II. Fair Value als impliziter Wertmaßstab von nicht finanziellen Schulden

1. Entpflichtungsbetrag
als Fair Value einer
nicht finanziellen
Schuld

2. Zurückdrängung der Bewertung zum Fair Value durch
die Bewertung zum wahrscheinlichsten Betrag (Spaltsystem)

a) Zähler

b) Nenner:
Abzinsung unklar

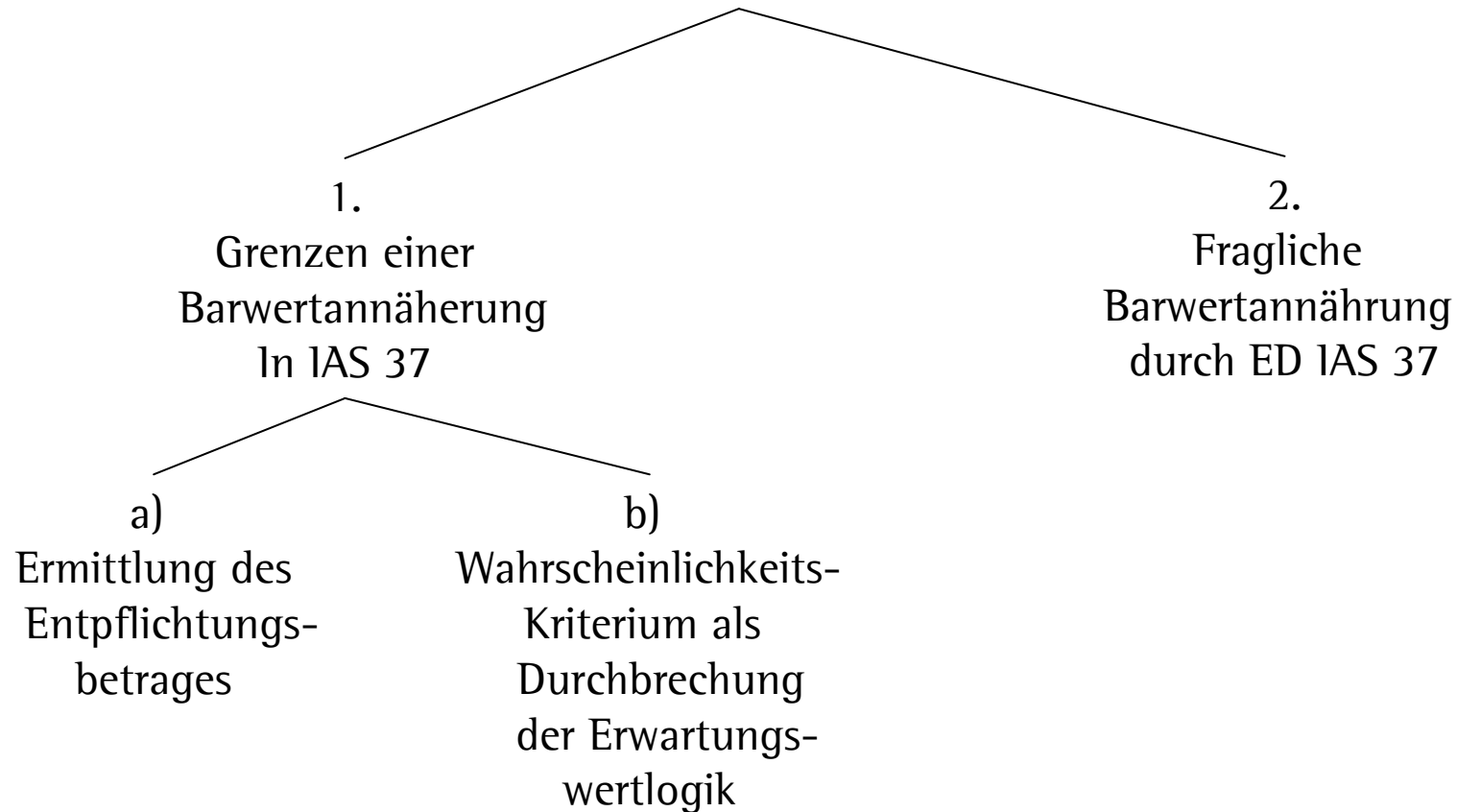
aa) Einzelverpflichtungen

- wahrscheinlichster Betrag \neq EW
- Vorteile:
 - bessere Begründbarkeit
 - $p(\text{EW}) = 0$

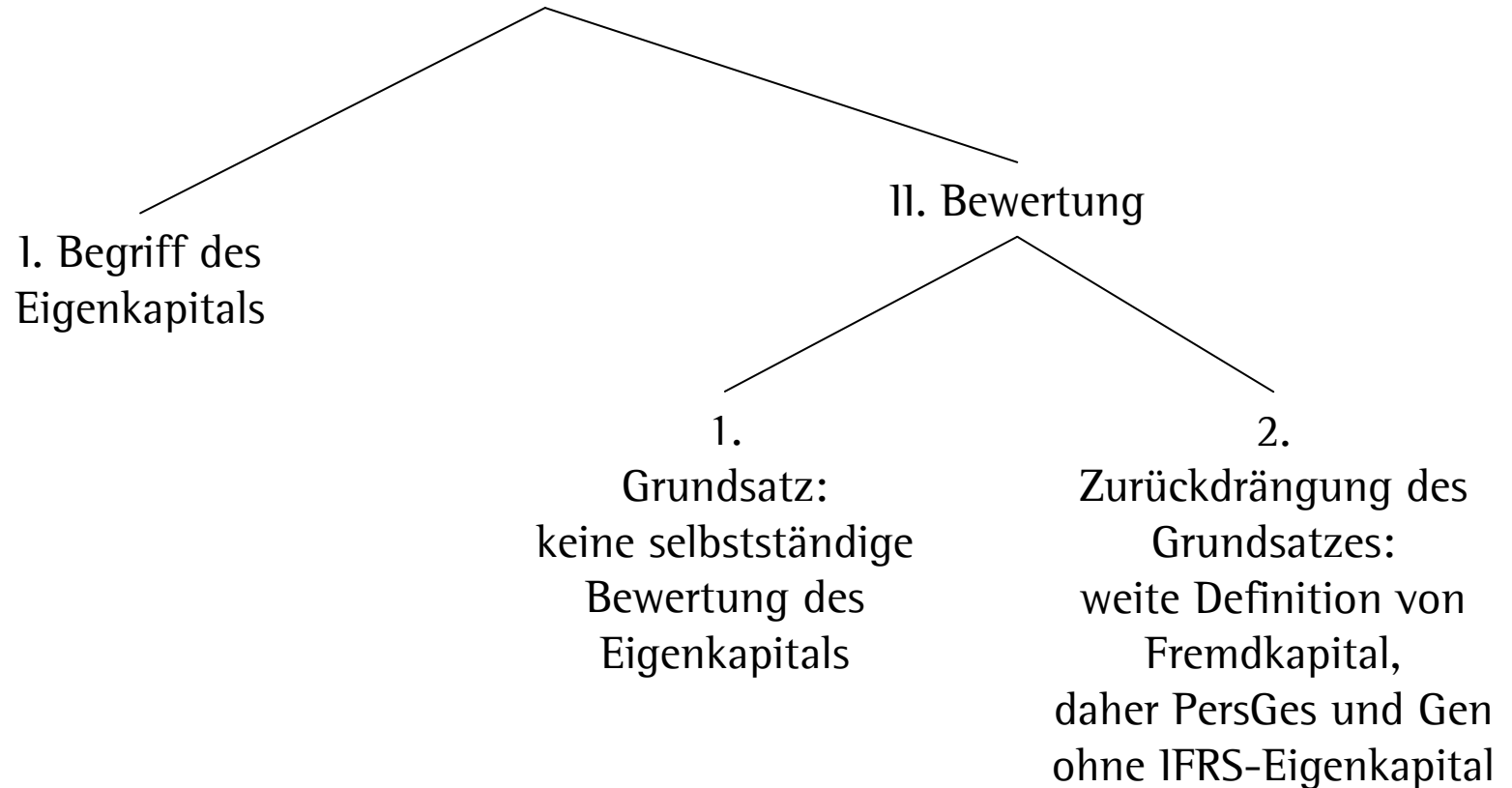
bb) Vielzahl ähnlicher
Verpflichtungen

- Erwartungswert
- Gesetz der großen Zahlen

III. Grenzen der Fair-Value-Bewertung von nicht finanziellen Schulden

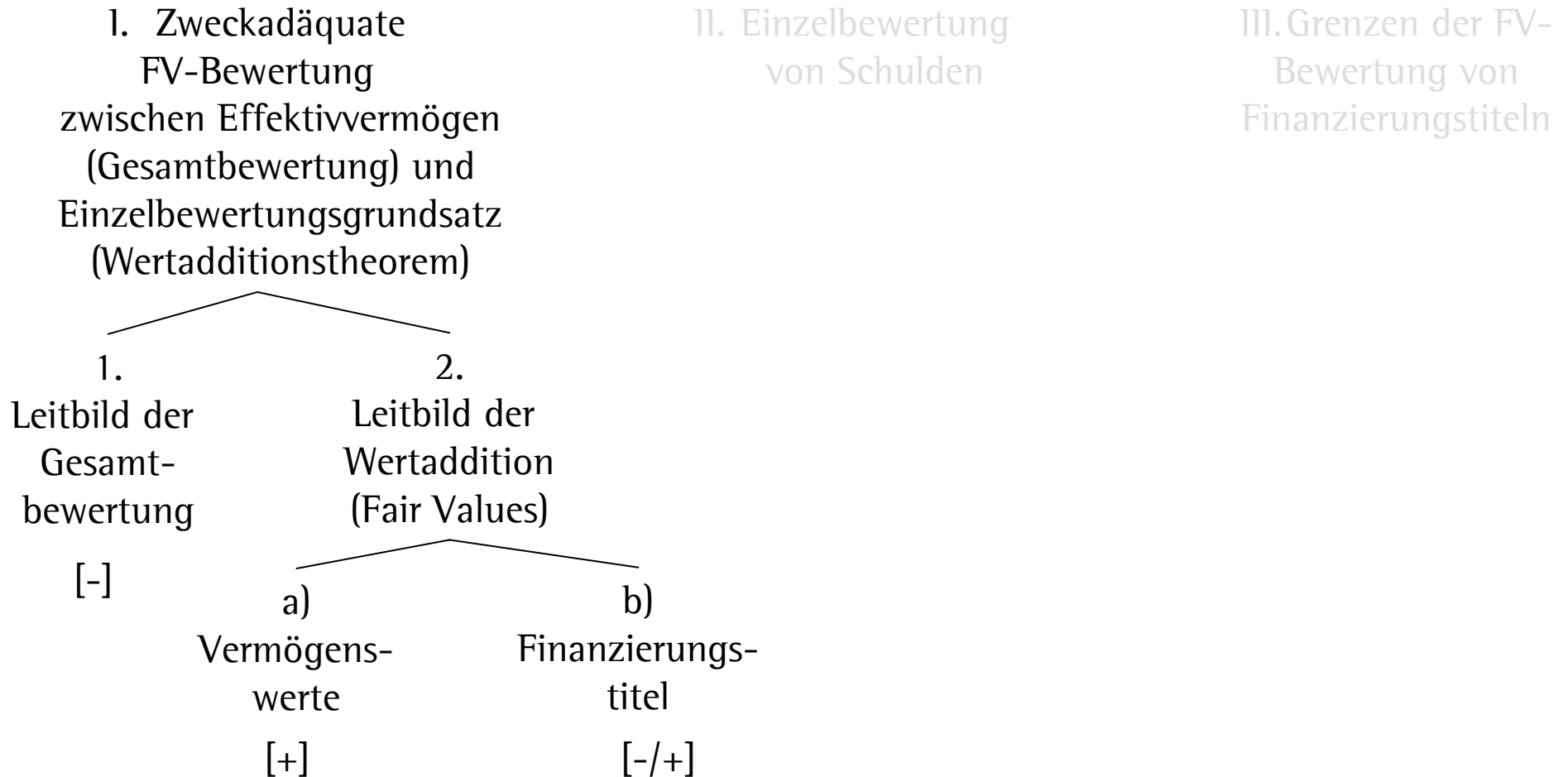


E. Bedeutung des FV-Grundsatzes für die Bewertung von Eigenkapital:
Bewertungsmaßstab: Restgröße \neq Fair Value



- A. Problemstellung
- B. Theoretische Begründungen des Grundsatzes der Fair-Value-Bewertung von Schulden
- C. Bedeutung des Fair-Value-Grundsatzes für die Bewertung finanzieller Schulden
- D. Bedeutung des Fair-Value-Grundsatzes für die Bewertung nicht finanzieller Schulden
- E. Bedeutung des Fair-Value-Grundsatzes für die Bewertung des Eigenkapitals
- F. Stellung des Grundsatzes der Fair-Value-Bewertung von Finanzierungstiteln im System der Bilanzierung nach IFRS
- G. Thesenförmige Zusammenfassung

F. Stellung des Grundsatzes
innerhalb des System der IFRS



F. Stellung des Grundsatzes
innerhalb des System der IFRS

I. Zweckadäquate
Fair-Value-
Bewertung

II. Einzelbewertung
von Schulden als
Ausrichtung am
rechtlichen
Leistungsbegriff

III. Grenzen der FV-
Bewertung von
Finanzierungstiteln

1.

Anknüpfung
am rechtlichen
Leistungs-
Begriff (Vertrag)
(IAS 39, 37)

2.

Leitbild der
Übertragbarkeit
(Handelbarkeit)

3.

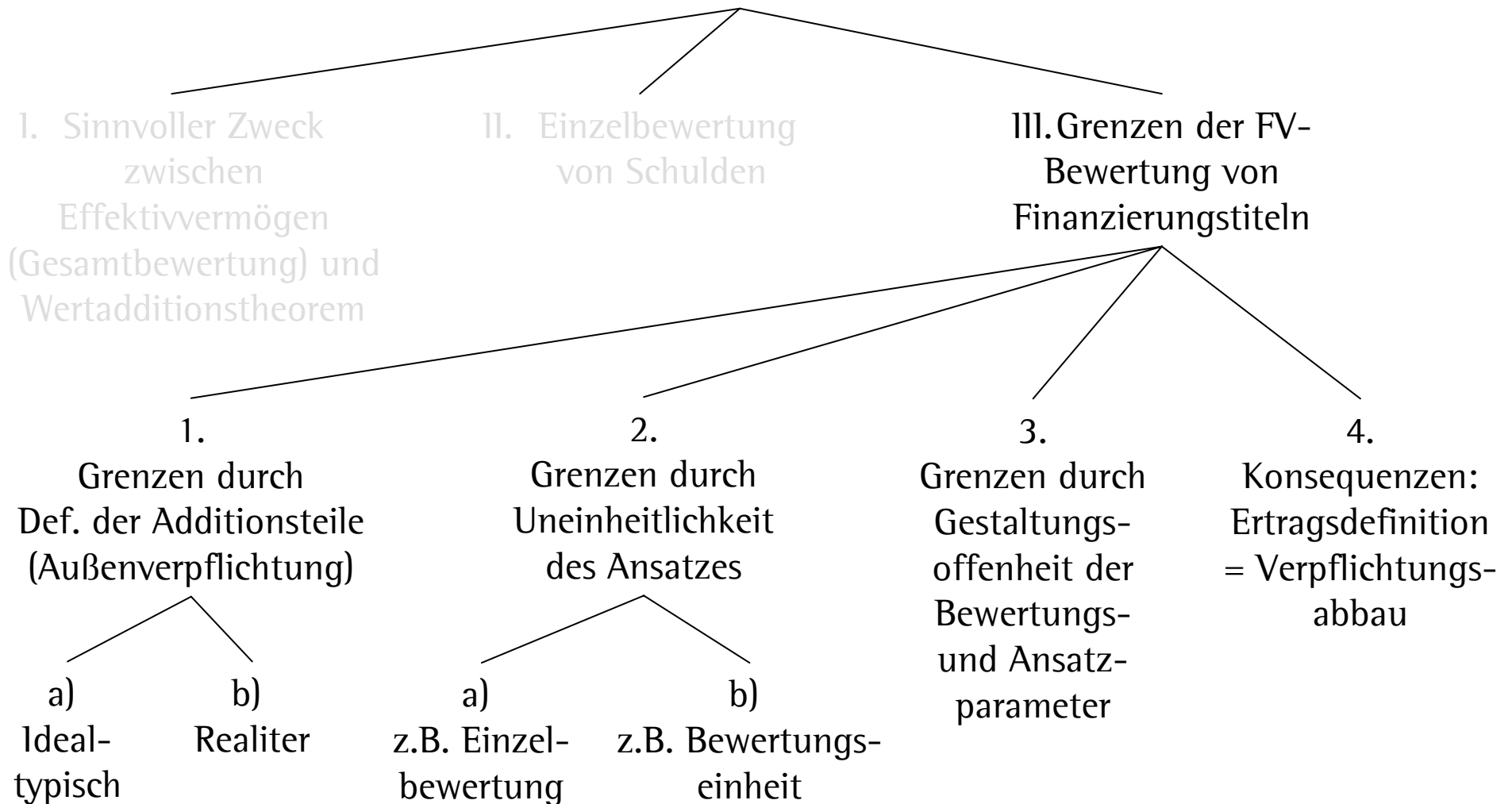
Problem der
Leistungs-
verpflichtungs-
aufspaltung

- Auftragsfertigung
- Multiple-element-
arrangements

4.

Ertragsdefinition:
(Teil-)Verpflichtungs

F. Stellung des Grundsatzes
innerhalb des System der IFRS



1. Das Leitbild einer Fair-value-Bewertung für Schulden lässt sich in den bilanzrechtlichen und bilanztheoretischen Traditionen weit zurückverfolgen. Schon das ADHGB kennt die Auslegung einer “fingierten Realisierung”. Nicht durchgesetzt hat sich beim IASB die Verwendung von Wiederbeschaffungspreisen.
2. Systematisch verfolgt der IASB eine andere Differenzierung von Verbindlichkeiten und Verbindlichkeitsrückstellungen als die GoB: Differenziert wird gemäß der Art der Entpflichtungsleistung im Wege finanzieller und nichtfinanzieller Erbringung.
3. Die Definition des Eigenkapitals als weiterer Finanzierungstitel ist problematisch: Der IASB schwankt zwischen konzeptioneller Definition (RK) im Sinne der Verbriefung einer Residualgröße und Definition im Standard (IAS 32) im Sinne einer fehlenden Verpflichtung zur Rückzahlung.
4. Die Entwurf zur Novellierung des IAS 37 folgt der Systematik des IAS 39 und verzichtet auf ein Greifbarkeitsüberlegung folgendes Ansatzkriterium.
5. Der Entwurf zur Novellierung des IAS 37 folgt auch einer Erwartungswert-Bewertung und ersetzt damit das Kriterium der bestmöglichen Schätzung, indem auch geringste Eintrittswahrscheinlichkeiten zu berücksichtigen sind (Verlagerung des Ansatzkriteriums auf die Bewertungsebene). Da das Greifbarkeitsprinzip auf der Passivseite aber der Objektivierung dient, wird diese zurückgedrängt. Die Greifbarkeitskonkretisierung durch das Außenverpflichtungsprinzip bleibt erhalten.

6. Der Grundsatz der Fair-Value-Bewertung wird durch viele Sonderregelungen für finanzielle und nicht finanzielle Schulden eingeschränkt (IAS 12, 17, 19).
7. Aus einer Full-fair-value-Bewertung auf der Passivseite folgte zwingend die Aktivierungspflicht für einen anteiligen originären Geschäftswert (wie dies in ED IAS 37 auch angekündigt wird: z. B. “contingent assets”). Ökonomisch unklar ist, wie in eine mittelbare Effektivvermögensapproximation durch Wertaddition gelingen soll, wenn erhebliche Belastungen (Innenverpflichtungen) weder direkt in den Investitionsprogrammen (Vermögenswerten) noch indirekt in den Finanzierungstiteln (wg. Vertragskriterium scheiden Innenverpflichtungen aus) berücksichtigt wird.
8. Die Bewertungsregeln resultieren in vielen Fällen in Bilanzierungsfreiheit für den Rechnungsleger: Dies wird besonders deutlich in der Bewertung nicht finanzieller Verbindlichkeiten und ihrer vorherigen Aufspaltung, wie sie bspw. in möglichen Vorschriften für einen neuen IAS 18 (Erträge) zum Ausdruck kommen.

9. Viele Neu-Regelungen des IASB folgen einer “hidden agenda”, die sich mit einer Full-fair-value-Bilanzierung beschreiben lässt. Strukturelle Vorteile und Einwände gegen diese Art von totaler Zeitwertbewertung sind deutschen Hochschullehrern seit Jahrzehnten bekannt; sie entsprechen Erkenntnissen von Rechtswissenschaft, alter Betriebswirtschaftslehre und neuer Betriebswirtschaftslehre.
10. Die deutschen Hochschullehrer wären (auch daher) m. E. gut beraten, neben dem begrüßenswerten Auf- und Ausbau der empirischen, analytischen und experimentellen Forschungsprogramme in der Rechnungslegung auch das für den deutschen Sprachraum klassische normative Programm der Rechnungslegungstheorie auf internationalem Niveau zu revitalisieren und zu vertreten. Indem normative Rechnungslegungstheorie “gute Gründe” geben kann, ist sie, wie alle gute Wissenschaft, mehr als Praxis oder Ideologie.